



Bern, 22. März 2017

Adressaten

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Entwürfe der Ausführungserlasse zum totalrevidierten Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs;
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 22. März 2017 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zu den Ausführungsverordnungen zum totalrevidierten Bundesgesetz vom 18. März 2016 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (nBÜPF) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassung dauert vom **22. März** bis am **29. Juni 2017**.

Das Parlament hat am 18. März 2016 dem totalrevidierten nBÜPF zugestimmt. Das gegen das nBÜPF ergriffene Referendum ist nicht zustande gekommen. Es hat keine Volksabstimmung stattgefunden.

Die Totalrevision des Bundesgesetzes bedingt eine Totalrevision der entsprechenden Ausführungsverordnungen. Die Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF) sowie die Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF) sind total zu revidieren. Die Verordnung über das Verarbeitungssystem für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VVS-ÜPF) sowie die Verordnung des EJPD über die Durchführung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VD-ÜPF) und die Verordnung des EJPD über das beratende Organ im Bereich der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VBO-ÜPF) sind neu zu erlassen.

Die **VÜPF** ist so aufgebaut, dass die einzelnen Rechte und Pflichten detailliert beschrieben sind. Dadurch wird die erwünschte Rechtssicherheit gewährleistet. Zudem wird nicht mehr lediglich zwischen Echtzeit- und rückwirkenden Überwachungstypen unterschieden. Die Verordnung ist so strukturiert, dass es für jeden angebotenen Dienst eigenständige Bestimmungen gibt, die jeweils dessen Überwachung in Echtzeit sowie rückwirkend beschreiben. Ein weiterer Regelungsbereich betrifft den Umfang der Rechte und Pflichten, die je nach der wirtschaftlichen Grösse der Mitwir-



kungspflichtigen unterschiedlich ist. Die Anbieterinnen sollen gegenüber heute tendenziell entlastet werden. Auf jeden Fall sollen diese Änderungen in der Praxis keinen Effizienzverlust bei der Fernmeldeüberwachung zur Folge haben. Die Überwachungen sollen wie bisher durchgeführt werden können, da jede Anbieterin immer sicherstellen muss, den ihr auferlegten Pflichten nachkommen zu können. Die Verordnung führt auch Bestimmungen zur Auskunft- und Überwachungsbereitschaft sowie zur Qualitätskontrolle, die zu einem reibungslosen Ablauf von Überwachungen beitragen.

Die **GebV-ÜPF** behält das bisherige Prinzip der Gebührenerhebung und Entschädigung bei. Die Vorlage berücksichtigt die Investitionen im Zusammenhang mit dem Programm FMÜ (Ausbau und Betrieb des Verarbeitungssystems zur Fernmeldeüberwachung sowie der polizeilichen Informationssysteme des Bundes) und sie berücksichtigt die Kosten, die sich aus den mit dem nBÜPF neu hinzukommenden Aufgaben des Dienstes Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (Dienst ÜPF) ergeben. Dies führt in der vorliegenden GebV-ÜPF zu einer Erhöhung der Gebühren um rund 70 Prozent. Für die weiteren Erhöhungen (zusätzlich rund 100-130 Prozent) wird die Gebührenverordnung schrittweise bis Anfangs 2021 – jährlich oder alle zwei Jahre – revidiert werden.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben betreibt der Dienst ÜPF ein Verarbeitungssystem zur Bearbeitung der Auskünfte, zur Verarbeitung der Überwachungen des Fernmeldeverkehrs und zur Geschäfts- und Auftragsverwaltung. Um die VÜPF zu entlasten, sind die Bestimmungen zum Verarbeitungssystem in der **VVS-ÜPF** festgehalten.

Neu sollen die organisatorischen, administrativen und technischen Einzelheiten, mit denen die ordnungsgemässe, möglichst kostengünstige Ausführung der üblichen zulässigen Auskunft- und Überwachungstypen sichergestellt werden, nicht mehr wie bisher in Richtlinien des Dienstes ÜPF, sondern in Verordnungsbestimmungen des EJPD - **VD-ÜPF** - geregelt werden. Dadurch wird dem Bestimmtheitsgebot noch besser Rechnung getragen und die Regelungen werden auf eine höhere Normstufe angehoben.

Um die reibungslose Durchführung der Überwachungen und die ständige Weiterentwicklung im Bereich des Post- und Fernmeldeverkehrs zu fördern, wird bereits seit 2008 ein beratendes Organ eingesetzt, das sich aus Vertretern der Mitwirkungspflichtigen, der Strafverfolgungsbehörden und dem Dienst ÜPF zusammensetzt; neues Mitglied ist der Nachrichtendienst. Das Memorandum of Understanding (MoU), das von allen drei bisherigen Akteuren unterzeichnet wurde, bildete vorerst die Grundlage für das beratende Organ. (Das MoU kann auf Anfrage beim Dienst ÜPF angefordert werden.) Nun soll das beratende Organ in einer Verordnung des EJPD (**VBO-ÜPF**) geregelt werden.

Die Vorlage, die erläuternden Berichte und die Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html bezogen werden.



Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist werden die eingereichten Stellungnahmen im Internet veröffentlicht. Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an die folgende E-Mail-Adresse zu senden:

aemterkonsultationen-uepf@isc-ejpd.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Frau Daniela Siegrist (Tel. 058 465 72 81) und Herr Antonio Abate (Tel. 058 463 39 16) gerne zur Verfügung.

Besten Dank für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Mit besten Grüßen

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin